

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 47

Einstellung der deutschen Versicherungstätigkeit
im Ausland

Artikel I

Die deutschen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften jeder Art haben ihre Tätigkeit ausschließlich auf deutsches Gebiet zu beschränken. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels III dürfen sie die Versicherung oder Rückversicherung von Risiken, die sich außerhalb Deutschlands befinden, nicht übernehmen.

Artikel II

Die deutschen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften dürfen außerhalb Deutschlands keine Haupt- oder Zweigniederlassungen oder Agenturen unterhalten. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Interessen in Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften außerhalb Deutschlands haben. Die außerhalb Deutschlands bestehenden Haupt- oder Zweigniederlassungen und Agenturen der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sind zu liquidieren. Hinsichtlich ihres Vermögens ist gemäß den allgemeinen Bestimmungen betreffend Verfügung über deutsche Vermögen im Ausland zu verfahren.

Artikel III

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel I und II können Versicherungs- und Rückversicherungspolice, die von deutschen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften zur Deckung in Deutschland befindlicher Risiken ausgestellt worden sind oder künftig ausgestellt werden können, aufrechterhalten werden, obwohl das versicherte Risiko sich nicht mehr in Deutschland befindet, und zwar in den folgenden Fällen:

a) Lebensversicherungspolice können in Kraft bleiben, vorausgesetzt, daß die Prämien in Deutschland und in deutscher Währung bezahlt werden und daß alle Zahlungen auf Grund dieser Police in Deutschland und in deutscher Währung geleistet werden.

b) Alle anderen Police, einschließlich solcher zur Versicherung von Schiffen der Küstenschifffahrt, die die Territorialgewässer verlassen, von der deutschen Häfen verkauften Waren, von rollendem Material und Transportkähnen auf Fahrt außerhalb des deutschen Gebiets, können in Kraft bleiben, solange das Risiko deutsch bleibt, jedoch darf die Versicherung sich nicht über einen Zeitraum von länger als drei Monaten erstrecken, gerechnet von dem Tage, an dem das versicherte Risiko Deutschland verlassen hat, und unter der Bedingung, daß die Zahlung der Prämien oder jede andere auf Grund dieser Police zu leistende Zahlung nur in Deutschland und in deutscher Währung erfolgt.

Artikel IV

1. Die Haftung und die Verbindlichkeiten der deutschen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften aus Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, bleiben bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung oder bis zum normalen Ablauf bestehen.

2. Das unter das Kontrollratsgesetz Nr. 5 fallende deutsche Vermögen im Ausland darf nicht zur Be-

friedigung «der aus diesem Artikel erwachsenden Verpflichtungen verwendet werden, es sei denn, daß diese Verwendung ausdrücklich von der Kommission für das deutsche Auslandsvermögen gemäß den Direktiven des Kontrollrates genehmigt worden ist.

Artikel V

Die Vorschriften der Artikel I und II haben vom 8. Mai 1945 ab Wirksamkeit, es sei denn, daß der Kontrollrat in einem besonderen Falle eine anderweitige Bestimmung trifft.

Artikel VI

Der Versicherungsausschuß des Finanzdirektorats hat für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Zu diesem Zweck kann er sich der dazu erforderlichen deutschen Behörden bedienen.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. März 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte des Gesetzes sind von

P. A. Kurochkin, Generaloberst,
Joseph T. McNarney, General,
Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,
P. Koenig, General der Armee,

unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Direktive Nr. 44

Abgrenzung der Merkmale der Deutschland für seine
Friedenswirtschaft belassenen Fischereiboote

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

Die nachstehende Abgrenzung der Merkmale von Fischereiboote soll sich auf alle Ersatzschiffe für Fischereiboote beziehen, die sich zur Zeit im Besitz der deutschen Friedenswirtschaft befinden und, soweit der Kontrollrat so entscheidet, auch auf vorhandene Schiffe.

1. Tonnage: Kein Schiff darf 400 Bruttoregister-tonnen übersteigen; die zulässige Anzahl von Schiffen mit Höchst- und Durchschnittstonnage wird von Zeit zu Zeit vom Kontrollrat festgesetzt.

2. Betriebsanlage: Dieselmotoren sind auf Schiffen bis zu 110 Fuß Länge zugelassen. Schiffe über 110 Fuß sind durch Dampfkolbenmaschinen mit Kohlenfeuerung zu betreiben (Auspuffturbinen sind zulässig).

Kein Schiff darf so konstruiert werden, daß es unbeladen in ruhigem Wasser eine höhere Geschwindigkeit als 12 Knoten entwickelt.

3. Länge: Die Länge eines Schiffes darf höchstens 140 Fuß (43 Meter) betragen.

4. Elektrische Leistung: Die elektrische Leistung darf höchstens 20 kw betragen.

5. Entwurf und Ausführung: Die Entwürfe und Pläne aller Schiffe, die für die deutsche Fischereiflotte angekauft, gechartert oder gebaut werden sollen, unterliegen vor ihrer Abnahme der Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Direktorat der Alliierten Kontrollbehörde. Mehr als zehn Schiffe vom gleichen Typ